



## „Prüf- und Hinweispflicht Bauwerksabdichtung“

Die Notwendigkeit, Funktion oder das Vorhandensein einer Bauwerksabdichtung, gemäß ÖNORM B 3692, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich fällt gemäß ÖNORM B 2207 nicht unter die Prüf- und Hinweispflicht des Fliesenlegers.

---

Stempel

---

gerichtlich beeideter Sachverständiger

Der Ausschuss der gerichtlich beeideten Sachverständigen für Fliesen, Platten und Mosaik wird organisatorisch vom österreichischen Fliesenverband betreut. Grundsatzbeschlüsse werden durch Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit geltend gemacht. Jeder Grundsatzbeschluss zur öffentlichen Vorlage erhält seine rechtliche Gültigkeit durch Stempel und Unterschrift eines gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Ausschuss. Kopien sind nicht zugelassen.